

Gem. Schreiben des Landratsamtes v.
25.1.1973 ist eine Genehmigung dieser
Änderung nicht erforderlich.

S a t z u n g

der Gemeinde BÖTZINGEN über Änderung des Bebauungsplanes "Kirchweg
Kirchhahlen" für die Gewanne Kirchweg und Kirchhahlen.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.
Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung der Landes-
regierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961
(Ges.Bl.S.208) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 10. Okto-
ber 1972 die Änderung des Bebauungsplanes "Kirchweg/Kirchhahlen"
beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist:

Der Bebauungsplan vom 25. Mai 1961
genehmigt vom Landratsamt Freiburg am 21. Oktober 1968

§ 2

Inhalt der Änderung

- 1.) Die für öffentliche Interessen freizuhaltende Fläche wird
gemäß Deckblatt auf der Länge des Grundstückes Lgb.Nr. 177
geringfügig reduziert. Die Grenze wird auf die Grundstücksgrenze
zwischen Lgb.Nr. 178 und Lgb.Nr. 179 zurückversetzt.
Die Gemeinde verzichtet darauf, daß diese Fläche als öffent-
liche Bedarfsfläche für das Kindergartenzentrum ausgewiesen
wird.
- 2.) Der Bebauungsplan wird durch ein Deckblatt ergänzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den unter § 2 nicht geänderten Bestandteilen des Bebauungs-
planes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus

- 1.) Übersichtsplan vom 25. Mai 1961
- 2.) Bebauungsplan vom 25. Mai 1961

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bötzingen, den 10. Oktober 1972

(Bürgermeister)